

Einstieg in die Personalarbeit 2026

BARMER



Das bin ich ...



Michael Markett

Agenda

1. Deutsche Sozialversicherung
2. Versicherung der Arbeitnehmenden
3. Gesamtsozialversicherungsbeitrag
4. Krankenkassenwahlrecht
5. Meldeverfahren
6. Arbeitgebersversicherung
7. Insolvenzgeldumlage
8. Künstlersozialabgabe
9. Angebote für Unternehmen



1 Deutsche Sozialversicherung

1 Deutsche Sozialversicherung

1

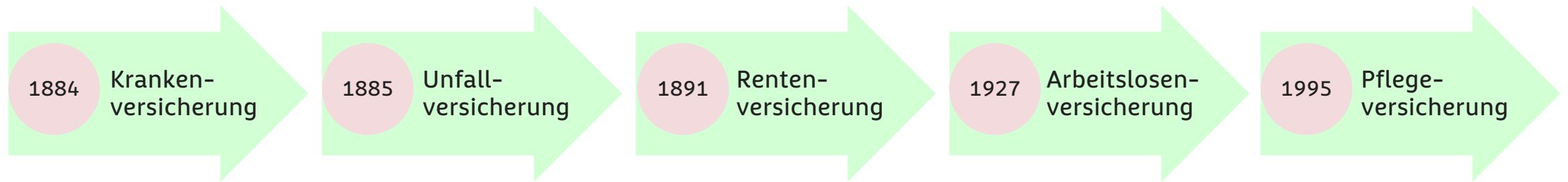
Versicherungszweige und
ihre Entstehung

2

Versicherungsträger

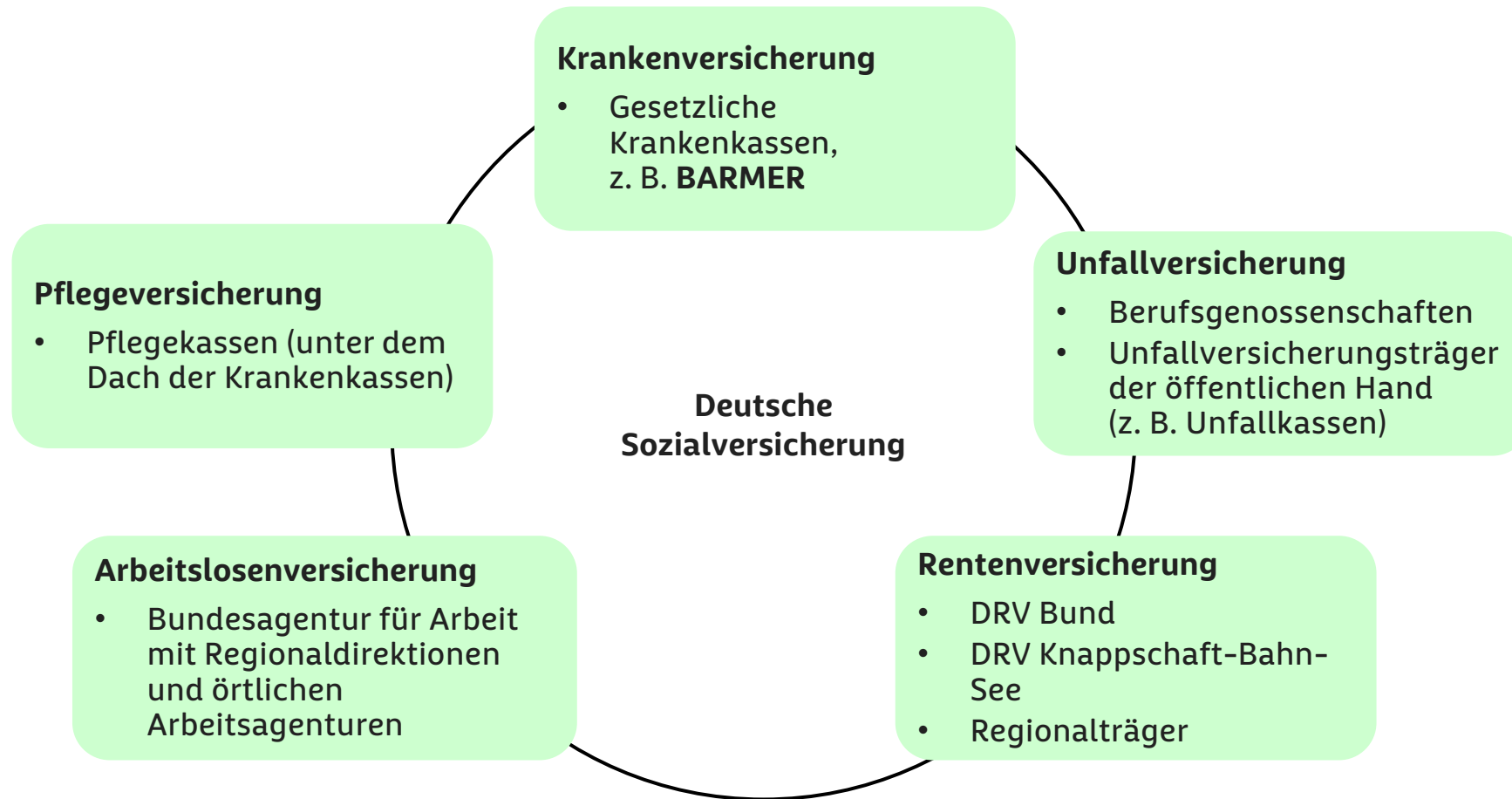
1 Deutsche Sozialversicherung

Versicherungszweige und ihre Entstehung



1 Deutsche Sozialversicherung

Versicherungsträger



2

Versicherung der Arbeitnehmenden

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

1

Versicherungspflichtig
Beschäftigte

2

Merkmale einer
Beschäftigung

3

Prüfkriterien
selbstständige Tätigkeit

4

Sachbezüge 2026

5

Entgeltfortzahlung

6

Krankengeld

7

Mutterschaftsgeld

8

Krankengeld bei
Erkrankung eines Kindes

9

Arbeitsunfähigkeit bei
Beschäftigungsbeginn

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

10

Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

11

Geringfügige Beschäftigungen

12

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

13

Mehrere (Dauer-) Beschäftigungen

14

Kurzfristige Beschäftigung

15

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen

16

Prüfung der Berufsmäßigkeit

17

Werkstudenten

18

Beschäftigte Altersvollrentner

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Versicherungspflichtig Beschäftigte

Arbeitnehmer

Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte

+

Beschäftigung

Nichtselbstständige Arbeit, d. h. **Weisungsgebundenheit** in Bezug auf Ort, Zeit, Art und Weise der Arbeitsausführung

+

Arbeitsentgelt

1. alle Einnahmen aus oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung
2. gleichgültig unter welcher Bezeichnung
3. gleichgültig in welcher Form
4. mit oder ohne Rechtsanspruch

=

Versicherungspflicht

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Merkmale einer Beschäftigung

- Nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 611a BGB)
- Organisatorische Eingliederung in den Betrieb eines Arbeitgebers
- Arbeitgeber bestimmt Ort, Zeit (Beginn und Ende), Art und Weise der Arbeitsausführung
- Regelmäßige monatliche Bezüge (Lohn, Gehalt)
- Kein wirtschaftliches Risiko (z. B. keine Beteiligung an Gewinn und Verlust des Betriebes)



2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Merkmale einer Beschäftigung

- Nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 611a BGB)
- Organisatorische Eingliederung in den Betrieb eines Arbeitgebers
- Arbeitgeber bestimmt Ort, Zeit (Beginn und Ende), Art und Weise der Arbeitsausführung
- Regelmäßige monatliche Bezüge (Lohn, Gehalt)
- Kein wirtschaftliches Risiko (z. B. keine Beteiligung an Gewinn und Verlust des Betriebes)

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Prüfkriterien selbstständige Tätigkeit

Vorsicht bei Verdacht auf mögliche Schein- selbstständigkeit!

Die tatsächlichen Verhältnisse im beruflichen Alltag sind entscheidend. Im Zweifelsfall steht die Clearingstelle der DRV Bund zur Verfügung.

- Tragung des wirtschaftlichen Risikos (Unternehmerrisiko)
- Tragung der Kosten der Arbeitsausführung
- Unabhängigkeit von Weisungen
- Keine Integration in fremdbestimmte Arbeitsabläufe
- Arbeitszeit (Dauer, Beginn und Ende) nicht durch Dritten festgelegt

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Sachbezüge 2026

Zum Arbeitsentgelt zählen auch Sachbezüge, wenn der Arbeitnehmer z. B. Unterkunft und Verpflegung kostenfrei oder verbilligt erhält; die Werte sind bundeseinheitlich per Rechtsverordnung (SvEV) festgelegt:

Freie Verpflegung				
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
monatlich	71,00 €	137,00 €	137,00 €	345,00 €
kalendertäglich	2,37 €	4,57 €	4,57 €	11,51 €

Freie Unterkunft		
z. B. Belegung mit einem volljährigen Arbeitnehmer	Unterkunft (allgemein)	285,00 € monatlich



2 Versicherung der Arbeitnehmenden Entgeltfortzahlung

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin, wenn sie arbeitsunfähig sind wegen

- Krankheit (unverschuldet)
- nicht rechtswidriger Sterilisation oder nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch
- ambulanter oder stationärer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen
- Organspenden

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Entgeltfortzahlung

Vorerkrankungsanfragen werden elektronisch an die BARMER bzw. zuständige Krankenkasse gerichtet –

www.gkv-datenaustausch.de

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für jede neue Arbeitsunfähigkeit bis zur **Dauer** von 6 Wochen
- Höhe: richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit, geleistete Überstunden bleiben unberücksichtigt
- Liegen zwischen zwei Arbeitsunfähigkeitszeiten **wegen derselben Erkrankung** mehr als 6 Monate oder sind seit der ersten Arbeitsunfähigkeit 12 Monate vergangen, besteht ein neuer Anspruch
- Neuer Anspruch auch nach einem Arbeitgeberwechsel bzw. bei zwei aufeinanderfolgenden rechtlich selbstständigen Arbeitsverhältnissen mit demselben Arbeitgeber bzw. derselben Arbeitgeberin

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Krankengeld

- Entgeltersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers
- Ruhen des Krankengeldanspruchs: solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht
- Höhe: 70 % des letzten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, maximal 90 % des Nettoarbeitsentgelts (vom Bruttokrankengeld werden Beiträge zu den anderen Sozialversicherungszweigen abgeführt)
- Beitragspflichtige Einmalzahlungen, z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld, die in den 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wurden, fließen in die Berechnung mit ein – Krankengeld darf den Nettolohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht übersteigen
- Höchstregelentgelt = **193,75 €**, Höchstkrankengeld = **135,63 €** (2026, je Kalendertag)
- Arbeitgeber übermitteln Entgeltbescheinigungen elektronisch an die Krankenkassen

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Mutterschaftsgeld

Anspruch

Weibliche Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn sie

- bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder
- wegen der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt erhalten

Dauer

im Regelfall

- 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstag,
- Entbindungstag selbst und
- 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh-/Mehrlingsgeburten: 12 Wochen*)

*) auch bei Geburt behinderter Kinder auf Antrag der Mutter gegenüber dem Arbeitgeber

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Mutterschaftsgeld

Höhe der Leistung

- Mutterschaftsgeld: max. 13 € pro Kalendertag für grundsätzlich 99 Kalendertage (1.287 €)
- Bei Früh-/Mehrlingsgeburten*: 127 Kalendertage (1.651 €)

*) auch bei Geburt behinderter Kinder auf Antrag der Mutter gegenüber dem Arbeitgeber

Zuschuss des Arbeitgebers

- Arbeitgeber zahlt Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während des Arbeitsverhältnisses
- Für Schutzfristen (6 Wochen vor + 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung) und den Entbindungstag
- Differenz zwischen 13 € Mutterschaftsgeld und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelt

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Anspruch und rechtliche Grundlage

Mitglieder haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderkrankengeld:

- bezahlte Freistellung durch Arbeitgeber (§ 616 BGB) ist ausgeschlossen oder ausgeschöpft
- versichertes Kind muss beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden
- medizinische Notwendigkeit ist ärztlich bescheinigt
- eine andere, im Haushalt lebende Person kann Beaufsichtigung nicht übernehmen
- Kind ist noch keine 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen

2 Versicherung der Arbeitnehmenden Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme

- Anspruch besteht für die Dauer der medizinisch notwendigen stationären Mitaufnahme bei Kindern unter 12 Jahren
- Keine Anrechnung auf die Anspruchstage bei häuslicher Betreuung
- Stationäre Einrichtung bescheinigt Zeitraum und medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme
- Meldung Verdienstaussfall über Datenaustausch Entgeltersatzleistungen



2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

**Keine zeitliche
Befristung bei
stationärer
Mitaufnahme und bei
schwerstkranken
Kindern mit
begrenzter
Lebenserwartung**

Anspruchsdauer (in Klammern: Sonderregelung 2024, 2025, 2026)

Kinderkrankengeld ist pro Kalenderjahr begrenzt auf max.

- 10 (15) Arbeitstage pro Kind
- 25 (35) Arbeitstage bei mehreren Kindern
- 20 (30) Arbeitstage bei Alleinerziehenden pro Kind
- 50 (70) Arbeitstage bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern



2 Versicherung der Arbeitnehmenden Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Höhe der Leistung

- 90 % des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt
- 100 % des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts, wenn in den letzten 12 Kalendermonaten vor Erkrankung des Kindes beitragspflichtige Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) bezogen wurden
- höchstens 70 % der Beitragsbemessungsgrenze
- Schwerstkranke Kinder mit begrenzter Lebenserwartung: übliches Krankengeld nach § 47 SGB V

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Sozialversicherungsbeiträge

- Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem Kinderkrankengeld
- Grundlage für die Beitragsbemessung: 80 % des vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin gemeldeten ausgefallenen Brutto-Arbeitsentgelts
- Zuvor wird das Brutto-Arbeitsentgelt auf den Kalendertag heruntergerechnet und ggf. auf die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze gekürzt
- Bezieher von Kinderkrankengeld und Leistungsträger (Krankenkasse) zahlen / tragen die Beiträge je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung (Krankengeldzahlbetrag) entfallen; im Übrigen werden sie vom Leistungsträger gezahlt / getragen
- Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Arbeitsunfähigkeit bei Beschäftigungsbeginn

- Beschäftigungsverhältnis kommt auch zustande, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin vor der vertraglich vereinbarten Arbeitsaufnahme arbeitsunfähig erkrankt
- Grundsätzlich haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erst nach einer Beschäftigungsdauer von 4 Wochen (sog. Wartezeit) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt des vorgesehenen Arbeitsbeginns: Arbeitsentgelt wird erst vom Beginn der 5. Woche an gezahlt; versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt mit dem Tag der Entgeltzahlung
- Arbeitgeber oder Arbeitgeberin zahlt Arbeitsentgelt bereits vom Zeitpunkt des vorgesehenen Arbeitsbeginns an: Versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt mit dem Tag der Entgeltzahlung

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Arbeitsunfähigkeit bei Beschäftigungsbeginn

Beispiel: Beginn der Versicherung

Vereinbarte Arbeitsaufnahme am 1.3., Arbeitsunfähigkeit ab 27.2.

Entgeltfortzahlung ab 29.3. (Beginn der 5. Woche)

Entgeltfortzahlung ab 1.3. (aufgrund Tarifvertrag)



Versicherungspflicht und Anmeldung ab

a) 29.3.

b) 1.3.

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

Beurteilung zum Jahreswechsel

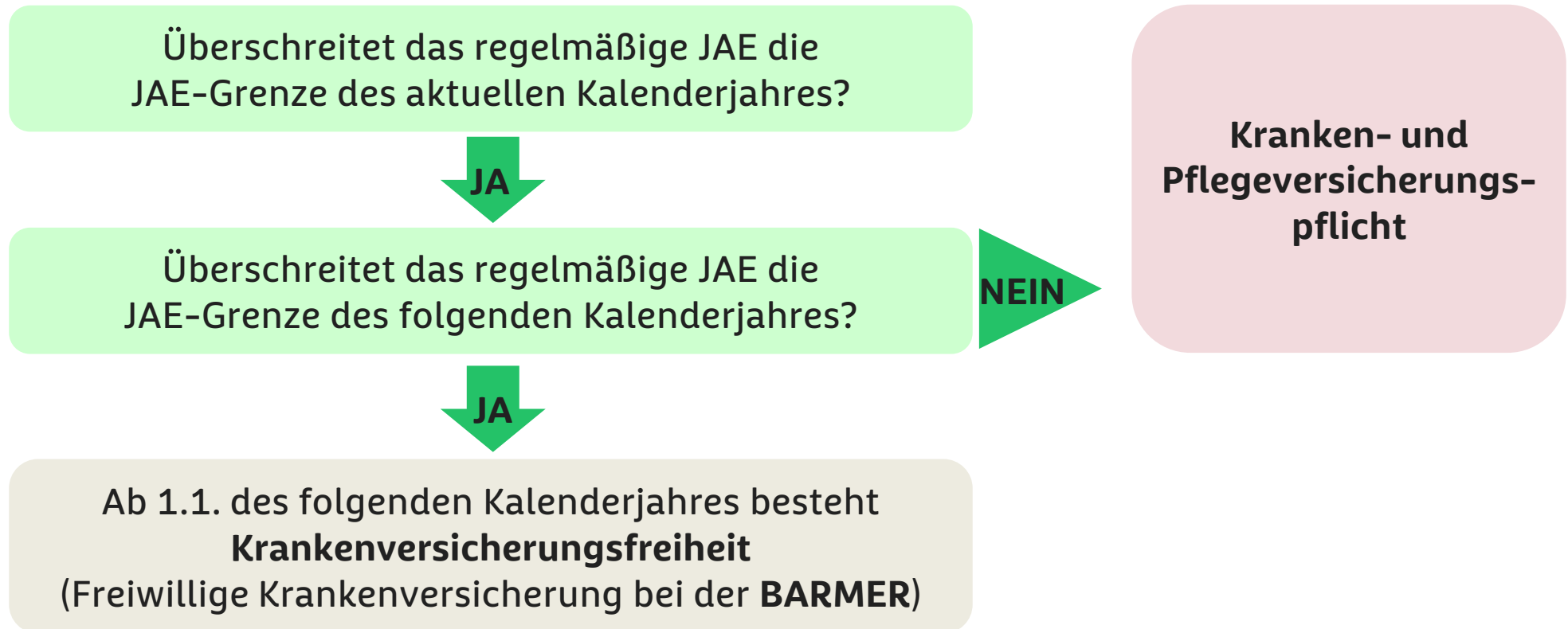
Jahreswechsel		
	Überschreiten	Unterschreiten = KV-/PV-Pflicht
Kalenderjahr	2025	2026
Allgemeine JAE-Grenze	73.800 €	77.400 €
Besondere JAE-Grenze*	66.150 €	69.750 €
	Überschreiten	Überschreiten = KV-/PV-Freiheit

*) gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei und substitutiv (= Vollversicherung) privat krankenversichert waren

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

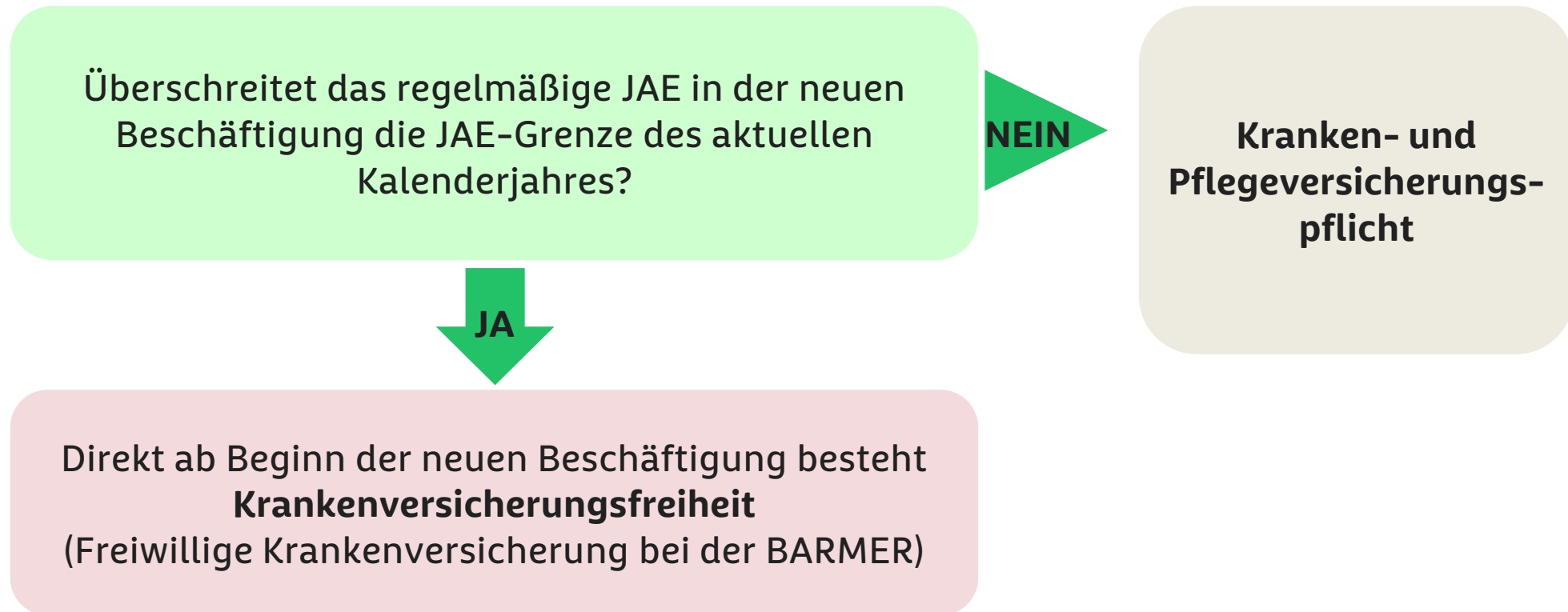
Beurteilung aufgrund Entgelterhöhung



2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

Beurteilung aufgrund einer neuen Beschäftigung



2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

Alle (voraussichtlichen) Zuwendungen an Arbeitnehmer für ein Jahr

./. Zahlungen, die kein Arbeitsentgelt sind

= Jahresarbeitsentgelt

./. Unregelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt

= Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

./. Familienzuschläge

= **Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt für Prüfung JAE-Grenze**

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Geringfügige Beschäftigung

Versicherungsfreiheit: zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603 € im Monat

Kurzfristige Beschäftigung

- Befristung auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

2 Versicherung der Arbeitnehmenden Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603 € im Monat / 7.236 Euro im Jahr)
- Mit hinreichender Sicherheit zu erwartende Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale) sind außen vor
- Wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich



Auch bei Minijobs sind flexible Arbeitszeitregelungen (Führen von Arbeitszeitkonten) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Ausübung mehrerer (Dauer-)Beschäftigungen

Beschäftigung A		Beschäftigung B		Beschäftigung C		Beurteilung
603 € (geringf. entlohnt)	+	350 € (geringf. entlohnt)			=	Zusammenrechnung A und B = Versicherungspflicht
603 € (geringf. entlohnt)	+	750 €			=	Keine Zusammenrechnung A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = Versicherungspflicht
603 € (geringf. entlohnt) zuerst aufgenommen	+	350 € (geringf. entlohnt) zuletzt aufgenommen	+	1.200 €	=	A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = durch Zusammenrechnung mit C KV-/PV-/RV-Pflicht, aber ALV-Freiheit* (keine Befreiung von der RV-Pflicht möglich) C = Versicherungspflicht

2 Versicherung der Arbeitnehmenden Kurzfristige Beschäftigung

Nach Eigenart oder im Voraus vertraglich befristet auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage (1.1. bis 31.12.)

Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen sind gleichwertige Alternativen

Bei Beschäftigung mit mind. 5 Wochentagen auch dann, wenn sie über 3 Kalendermonate hinausgeht, aber 70 Arbeitstage nicht überschritten werden

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft

Nach Eigenart oder im Voraus vertraglich befristet auf 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage (1.1. bis 31.12.)

Zeitgrenze von 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstagen sind gleichwertige Alternativen

Bei Beschäftigung mit mind. 5 Wochentagen auch dann, wenn sie über 15 Wochen hinausgeht, aber 90 Arbeitstage nicht überschritten werden

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Kurzfristige Beschäftigung

Ist das Überschreiten der Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage, bzw. 15 Wochen / 90 Arbeitstage) im Laufe der Beschäftigung erkennbar?

JA

Versicherungspflicht von dem Tag an, an dem das Überschreiten der Zeitgrenze erkennbar wird

NEIN

Versicherungspflicht nachdem die Zeitgrenze erreicht ist

2 Versicherung der Arbeitnehmenden Mehrere kurzfristige Beschäftigungen

Alle Beschäftigungen im Kalenderjahr zusammen dürfen maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage (Landwirtschaft 15 Wochen oder 90 Arbeitstage) erreichen



Beim Beurteilungszeitraum von 90 Kalendertagen werden volle Zeitmonate mit 30 Kalendertagen berücksichtigt

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Prüfung der Berufsmäßigkeit

- Kurzfristigkeit scheidet aus bei **Berufsmäßigkeit**, diese liegt z. B. vor:
 - während unbezahltem Urlaub
 - während Elternzeit
 - bei Beschäftigungslosen/als arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur Gemeldeten
 - zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung, freiwilligem sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst
- Prüfung entfällt, wenn das Entgelt 603 € / Monat nicht überschreitet oder die Beschäftigung bereits aufgrund Überschreitung Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage bzw. 15 Wochen / 90 Arbeitstage in der Landwirtschaft) als nicht geringfügig anzusehen ist

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit liegt z. B. nicht vor:

- neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
- zwischen Schulabschluss und Fachschulausbildung oder Studium
- neben Vorruhestandsgeldbezug
- neben dem Bezug einer Altersvollrente
- neben einem freiwilligen sozialen / ökologischen Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Werkstudenten

- „**Werkstudenten-Privileg**“: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, nicht aber in der Rentenversicherung
- Voraussetzung: Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen
 - Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden in der Woche
 - Beschäftigung ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (während der Semesterferien oder auch während des Semesters, aber nachts bzw. an den Wochenenden), sofern auf nicht mehr als 26 Wochen im Jahr befristet



Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet sind, sind in der Regel kurzfristig und daher in allen SV-Zweigen versicherungsfrei.

2 Versicherung der Arbeitnehmenden Werkstudenten

Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung

- Versicherungsfrei unter den Voraussetzungen
 - einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob),
 - einer kurzfristigen Beschäftigung oder
 - des Werkstudenten-Privilegs

Rentenversicherung

- Studentenjobs sind grundsätzlich versicherungspflichtig
- Versicherungsfreiheit nur im Rahmen von Kurzfristigkeit

2 Versicherung der Arbeitnehmenden

Beschäftigte Altersvollrentner

Beitragsgruppe	Sozialversicherung	Personenkreis
3111	<p>KV: Ermäßigter Beitragssatz, kein Krankengeldanspruch</p> <p>RV: Versicherungspflicht</p> <p>ALV: Versicherungspflicht</p> <p>PV: Versicherungspflicht</p>	Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze*
3321	<p>KV: Ermäßigter Beitragssatz, kein Krankengeldanspruch</p> <p>RV: Versicherungsfreiheit (aber Arbeitgeberanteil), seit 2017: Verzicht auf RV-Freiheit möglich (3121)</p> <p>ALV: Versicherungsfreiheit (aber Arbeitgeberanteil)</p> <p>PV: Versicherungspflicht</p>	Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze*

*) Regelaltersgrenze: z. B. Geburtsjahrgang 1956 = 65 Jahre / 10 Monate

3 Gesamtsozial- versicherungsbeitrag

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

1

Beitragspflichtiges
Arbeitsentgelt

2

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze
2026

3

Beitragszeit/SV-Tage

4

Beitragsrechtliche
Behandlung von
Einmalzahlungen

5

Beitragssätze in der
Krankenversicherung

6

Beitragstragung in der
Krankenversicherung

7

Beitragszuschuss in der
Krankenversicherung

8

Beitragssätze in der
Pflegeversicherung

9

Nachweis der
Elterneigenschaft

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

10

Übergangsbereich

11

Geringfügig entlohnte
Beschäftigung

12

Fälligkeit der Beiträge

13

Termine:
Beitragsnachweis/-zahlung

14

Verjährung

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Beitragsbemessungsgrundlage

Alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig von Bezeichnung, Form und Bestehen eines Rechtsanspruchs



Laufendes Arbeitsentgelt

Anspruch wird in einem konkreten Abrechnungszeitraum erworben

Lohn, Gehalt, Überstundenvergütungen, Provisionen, Schichtzulagen etc.



Einmaliges Arbeitsentgelt

Anspruch wird über mehrere Abrechnungszeiträume hinweg erworben

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumsgewährungen etc.

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2026

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	bundeseinheitlich	
	jährlich	monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung	69.750,00 €	5.812,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	101.400,00 €	8.450,00 €

Beitragssätze und Umlagesätze			
Krankenversicherung (allgemein)	14,60 %*	Rentenversicherung	18,60 %
Pflegeversicherung	3,60 %**	Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Umlagen U1/U2	je nach Kasse	Insolvenzgeldumlage	0,15 %

* Ermäßigter Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) 14,0 %; jeweils zzgl. individueller bzw. durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz

** Zzgl. Beitragszuschlag von Kinderlosen (nach Vollendung 23. Lebensjahr) 0,60 %, bzw. Abschlag nach Kinderanzahl

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragszeit/SV-Tage*



Voller Monat = immer 30 Tage

Teilmonat = tatsächliche Anzahl Kalendertage

Keine SV-Tage*:

- Beitragsfreie Zeiten (z. B. Bezug von Kranken-/Mutterschaftsgeld, Elternzeit)
- Unbezahlte Freistellung > 1 Monat (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei)
- Streik und Aussperrung > 1 Monat

*) Sozialversicherungstage

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen

Ermittlung anteilige Jahres-BBG*

Formel:

$$\frac{\text{Jahres-BBG*} \times \text{anrechenbare SV-Tage}}{360 \text{ Tage}}$$

Beispiel



Monat

JAN

FEB

MRZ

APR

MAI

JUN

JUL

→ Anrechenbare SV-Tage: 1.1. – 31.7. = 210 Tage

Urlaubsgeld

*) Jahres-Beitragsbemessungsgrenze

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

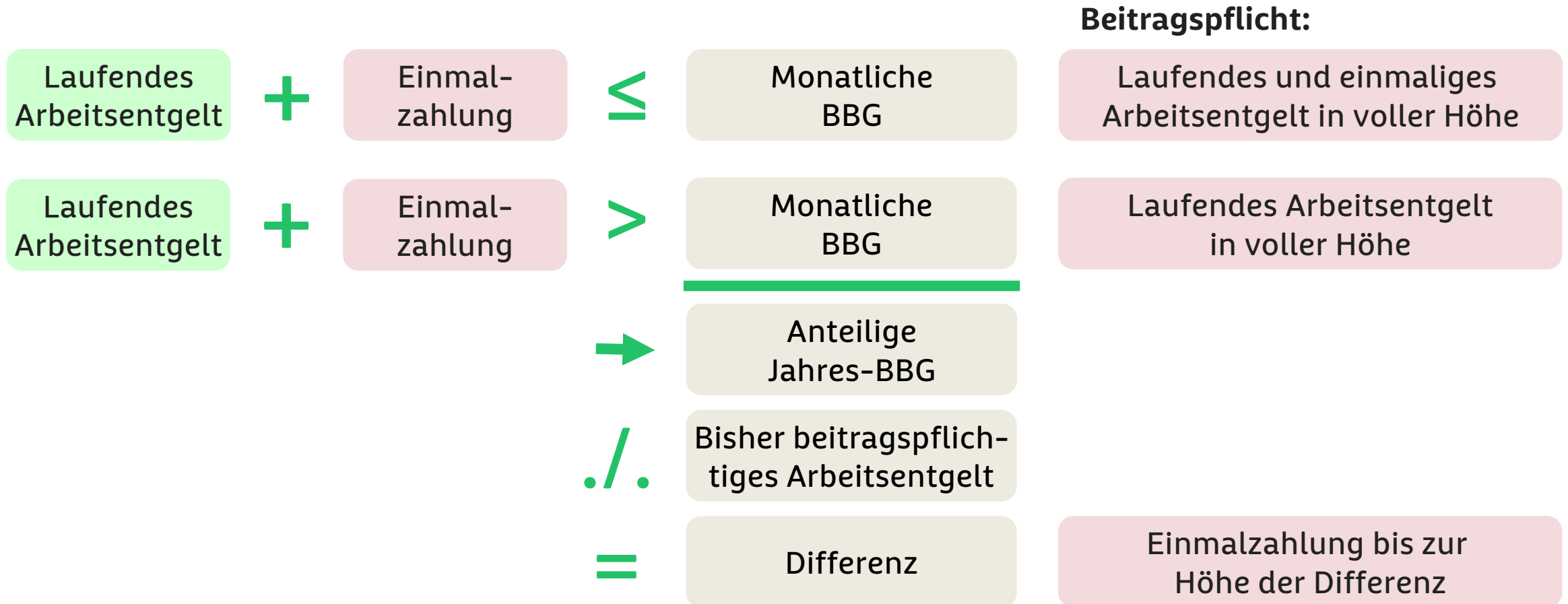
Beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen

Fortsetzung des Beispiels

Versicherungszweig	Kranken- und Pflegeversicherung	Renten- und Arbeitslosenversicherung
Einheitlich alle Bundesländer	$\frac{69.750 \text{ €} \times 210}{360} = 40.687,50 \text{ €}$	$\frac{101.400 \text{ €} \times 210}{360} = 59.150 \text{ €}$

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragsrechtliche Behandlung von Einmalzahlungen



3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragssätze in der Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung	Erläuterung
Ermäßigter Beitragssatz = 14,0 %	Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld
Allgemeiner Beitragssatz = 14,6 %	Mitglieder mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (2026) = 2,9 %	Mitglieder, bei denen die Beiträge von Dritten getragen werden (z. B. Geringverdiener)
Individueller Zusatzbeitragssatz = je nach Kasse	Mitglieder der BARMER = 3,29 %

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragstragung in der Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
Anteil Arbeitgeber	7,30 %
Anteil Arbeitnehmer	7,30 %
Zusatzbeitragssatz BARMER	3,29 %
Anteil Arbeitgeber	1,645 %
Anteil Arbeitnehmer	1,645 %

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragszuschuss in der Krankenversicherung

- Krankenversicherung
 - **Freiwillige Mitglieder** erhalten von ihrem Arbeitgeber 2026:
 - **508,59 €** (mit Krankengeldanspruch)
 - **491,16 €** (ohne Krankengeldanspruch, z. B. beschäftigte Altersrentner)
 - hälftiger Anteil aus dem **kassenindividuellen** Zusatzbeitragssatz
- Bei **privat Versicherten** maximal in Höhe der tatsächlichen Beiträge
 - inklusive hälftiger Anteil aus dem **durchschnittlichen** Zusatzbeitragssatz

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragssätze in der Pflegeversicherung

Beitragssatz: 3,60 %

PV-Beitragszuschlag: 0,60 %

PV-Beitragsabschlag ab dem 2. bis zum fünften Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 %

PV-Beitragszuschlag ist grundsätzlich von kinderlosen Arbeitnehmern allein zu tragen, ausgenommen sind:

- Leibliche Eltern und Pflegeeltern, Adoptiv- und Stiefeltern nur in Abhängigkeit vom Kindesalter
- Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind
- Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben



Hinweis: Nachweis der Elterneigenschaft (siehe folgende Folie) zu den Entgeltunterlagen nehmen!

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Nachweis der Elterneigenschaft

- Geburts-, Abstammungs- oder Sterbeurkunde der Kinder
- Auszug aus dem Familien(stamm)buch
- Lohnsteuerkarte/ELStAM oder Steuerbescheid (mit Kinderfreibetrag)
- Erziehungs- oder Elterngeldbescheid
- Nachweis über die Inanspruchnahme von Elternzeit
- Vaterschaftsanerkennungs- und -feststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Familienkasse
- etc.

3.1 Exkurs – Pflegerereform

- Differenzierte Beitragssätze
- Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren
- Meldungsarten – digitales Verfahren
- DaBPV / ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) steuerlich nicht berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren
- Automatisiertes Übermittlungsverfahren
- Fehlerdiagnose, Beispiele
- Beitragssätze 2026 und Berechnung von Kinderabschlägen

3.1 Exkurs – Pflegereform

Differenzierte Beitragssätze

Pflegebeitragssatz der
Mitarbeitenden
abhängig von
Kinderanzahl

Berücksichtigung Kinder
bis zum Ablauf des
Monats, in dem das Kind
das 25. Lebensjahr
vollendet hat oder – bei
verstorbenen Kindern –
vollendet hätte

PV-Beitragsabschlag
reduziert Anteil der
Mitarbeitenden ab dem
2. bis 5. berücksichti-
gungsfähigen Kind (0,25
Beitragssatzpunkte pro
Kind)

3.1 Exkurs – Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren

Nachweis
Elterneigenschaft
gegenüber Unternehmen (außer er liegt
schon vor)

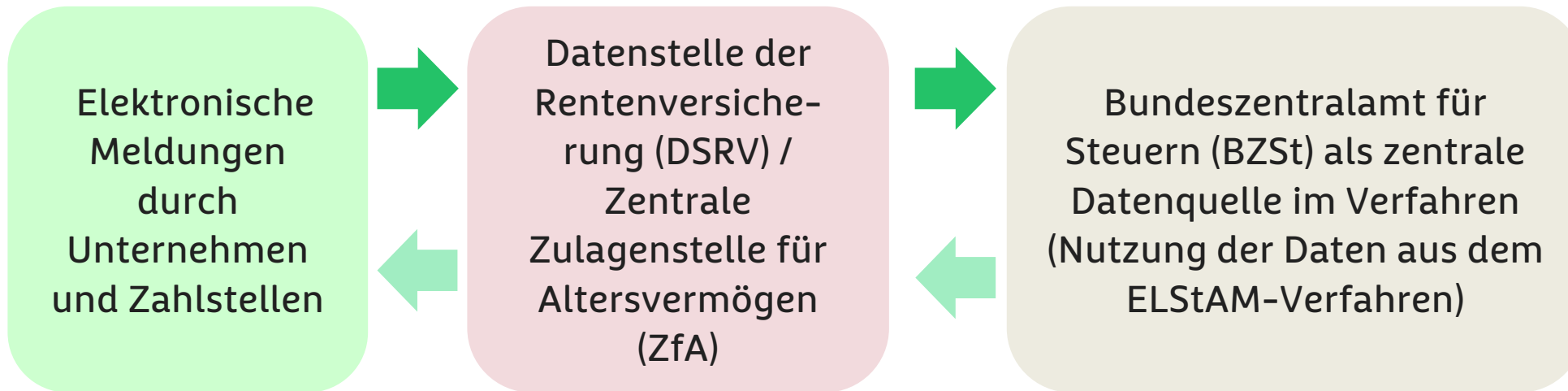
Einheitliches,
zentralisiertes und
digitalisiertes Verfahren
besteht seit 01.07.2025

Nach Ablauf der Übergangs-
phase (01.01.2026) soll im
DaBPV gelten:

- Verspätungen im DaBPV haben keine Nachteile für Betriebe, wirken daher immer ab Geburtsmonat
- Berücksichtigung für ab 01.07.2025 geborene bzw. adoptierte Kinder rückwirkend innerhalb von 6 Monaten, sonst ab Folgemonat

3.1 Exkurs – Pflegereform

Beitragssatz und Kinderzahl – digitales Verfahren



Mit Datenaustausch wird für Zeiträume ab 01.07.2023

- die Elterneigenschaft mitgeteilt, die für die Beurteilung, ob der Beitragszuschlag für Kinderlose zu zahlen ist oder nicht, erforderlich ist und
- die Kinderanzahl übermittelt, die für die Ermittlung der korrekten Beitragsabschläge erforderlich ist

3.1 Exkurs – Pflegereform

Meldungsarten – digitales Verfahren

Beginn Beschäftigung

Zusätzliche Meldung: Anmeldung zum DaBPV innerhalb 7 Tagen

- Anmeldung löst eine unmittelbare elektronische Rückmeldung der Elterneigenschaft / Kinderanzahl durch das BZSt aus
- Abonnement wird angelegt, mit dem Änderungen der Elterneigenschaft / Kinderanzahl proaktiv übermittelt werden

3.1 Exkurs – Pflegereform

Meldungsarten – digitales Verfahren

Ende Beschäftigung

Abmeldung zum DaBPV innerhalb 6 Wochen

Abonnement wird durch eine Abmeldung automatisch beendet

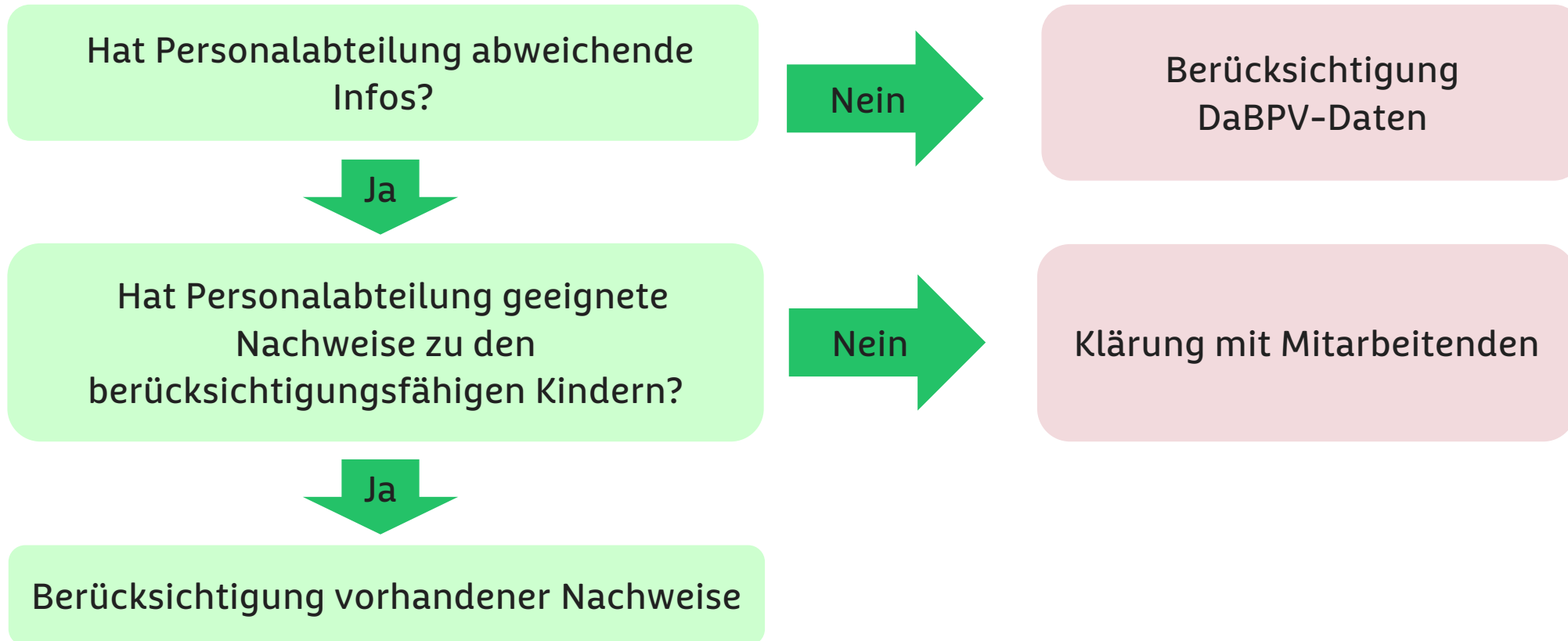
3.1 Exkurs – Pfliegerreform

DaBPV / ELStAM steuerlich nicht berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

- Adoptivkinder, sofern Pflege/Adoption nicht dem Finanzamt gemeldet wurde
- Stiefkinder, wenn Kinderfreibeträge nicht vom leiblichen Elternteil übertragen wurden
- Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens (2011) bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sofern sie nicht dem Finanzamt gemeldet wurden
- „Auswärtige Kinder“, die beim anderen Elternteil leben und bei einer anderen Meldebehörde, aber nicht dem Finanzamt gemeldet wurden
- „Auslandskinder“, die im Ausland leben und daher nicht ans BZSt gemeldet wurden

3.1 Exkurs – Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren



3.1 Exkurs – Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren – Angaben auf Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung

Differenzierung seit 2025, damit DaBPV-Daten für Mitarbeitende nachvollziehbar:

z. B. DATEV:

Z = Beitragszuschlag für Kinderlose

1 – 5 = Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder

E = Elterneigenschaft nachgewiesen



Hinweis: Software kann je nach Anbieter andere Darstellung haben

3.1 Exkurs - Pflegereform

Automatisiertes Übermittlungsverfahren – Rückmeldung

Beispiel:

Für Frau Otto wird von der Personalabteilung eine Anmeldung im DaBPV mit Ab-Datum 01.03.2026 (Beschäftigungsbeginn) mit 3 Kindern (geb. am 15.06.2000, 17.03.2002 und 12.05.2007) übermittelt.



Als Rückmeldung kommen diese Informationen:

Elterneigenschaft	ab 2026-03-01
Kinderanzahl	
Zähler 2, Ab-Datum	2026-03-01 (das 25-jährige Kind bleibt unberücksichtigt)
Zähler 1, Ab-Datum	2027-04-01 (das 2. Kind ist 25 geworden)
Zähler 0, Ab-Datum	2032-06-01 (das 3. Kind ist 25 geworden)

3.1 Exkurs – Pflegereform

Fehlerdiagnose, Beispiele

- PUEG_0501_F, „DatumAnfrage“ muss vor dem Verarbeitungsdatum liegen
- PUEG_1002_F, Ab-Datum darf nicht nach dem „DatumAnfrage“ liegen
- PUEG_0009_F, Anfrage darf nicht mehr als einmal in 30 Tagen übermittelt werden
- PUEG_1009_F, Abmeldung nicht möglich, weil kein Abonnement vorhanden



3.1 Exkurs – Pflegereform

DaBPV berücksichtigte Kinder – digitales Verfahren

Berücksichtigt werden Kinder, die lohnsteuerlich erfasst und damit im Datenbestand des Verfahrens ELStAM des BZSt vorhanden sind (leibliche Kinder)

Nicht berücksichtigt sind:

- Adoptivkinder, sofern melde- oder steuerrechtlich nicht erfasst
- Stiefkinder
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (z. B. im Ausland lebende Kinder)
- Kinder, die vor 1993 geboren wurden nur, wenn sie ab 2011 nicht steuerlich relevant waren

3.1 Exkurs – Pflegereform

Beitragssätze 2026 und Berechnung von Kinderabschlägen

Alles Wichtige auf einen Blick:

- ✓ Allgemeine Infos zur Pflegereform
- ✓ Übersicht der aktuellen Beitragssätze
- ✓ FAQs



The screenshot shows the BARMER website interface. At the top, there is a navigation bar with the BARMER logo and several menu items: 'Sozialversicherung', 'Gesund arbeiten', 'Seminare & Trainings', 'Tools & Downloads', and 'Vorteile für Arbeitgeber'. Below the navigation bar is a large image of a woman with glasses and a child. A text box overlaid on the image reads: 'Diese Beiträge gelten in der Pflegeversicherung'. Below the image, there is a breadcrumb trail: 'Startseite Firmenkunden > Übersicht Sozialversicherung > Beiträge & Rechengrößen > Pflegeversicherungsbeiträge'. At the bottom of the screenshot, the main heading reads: 'Pflegeversicherung: Beitragssätze für Arbeitgeber und Beschäftigte'. There is also a 'Chat' button in the bottom right corner.

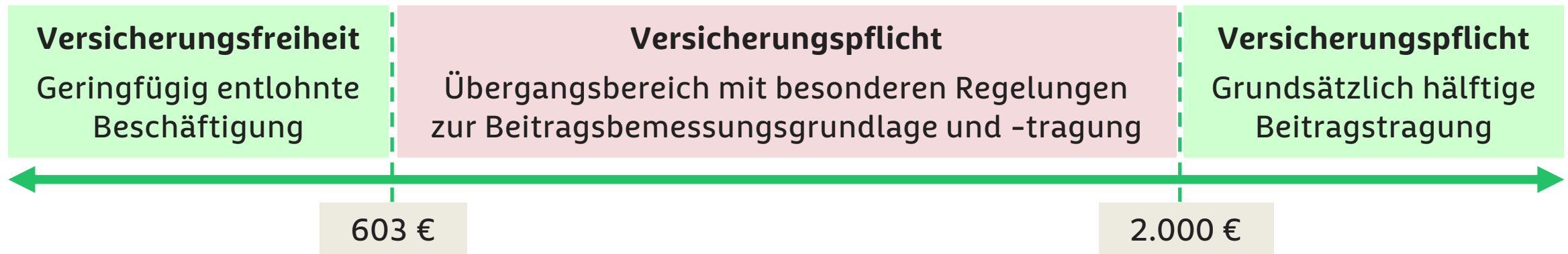


Mehr Infos unter
www.barmer.de/pflegereform



3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Übergangsbereich



- **Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt** liegt zwischen 603 € und 2.000 €
- Ziel: Beseitigung der sog. Niedriglohnschwelle mittels reduziertem Arbeitnehmer-Beitragsanteil (keine Reduzierung des Arbeitgeber-Beitragsanteils)
- Ausnahmen vom Übergangsbereich: z. B. zur Berufsausbildung Beschäftigte, Praktikanten
- Voller Rentenanspruch, Entgeltpunkte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag Übergangsbereich

Vereinfachte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme (2026):

$$1,145937223 \times \text{AE} - 291,874445240$$

Beispiel mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 700 €

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme (2026)} = 1,145937223 \times 700 \text{ €} - 291,874445240 = 510,28 \text{ €}$$

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag Übergangsbereich

Vereinfachte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme des Arbeitnehmeranteils (2026):

$$1,431639227 \times \text{AE} - 863,278453830$$

Beispiel mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 700 €



$$1,431639227 \times 700 \text{ €} - 863,278453830 = 138,87 \text{ €}$$

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag Übergangsbereich

Fortsetzung des Beispiels

	Gesamtbeitrag aus 510,28 €	Arbeitnehmeranteil aus 138,87 €	Arbeitgeberanteil = Differenzbetrag	Erläuterungen
KV	74,50 € (7,3 % x 2)	10,14 € (7,3 %)	64,36 €	
KV	16,78 € (1,645 % x 2)	2,28 € (1,645 %)	14,50 €	Zusatzbeitrag BARMER
RV	94,92 € (9,3 % x 2)	12,91 € (9,3 %)	82,01 €	
ALV	13,26 € (1,3 % x 2)	1,81 € (1,3 %)	11,45 €	
PV	18,38 € (1,8 % x 2)	2,50 € (1,8 %)	15,88 €	Elterneigenschaft nachgewiesen, nicht Bundesland Sachsen

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Pauschalbeiträge des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale

- Krankenversicherung **13,0 %**
- Rentenversicherung **15,0 %**
- Pauschsteuer **2,0 %**

Beschäftigte in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren)

- Krankenversicherung **5,0 %**
- Rentenversicherung **5,0 %**
- Pauschsteuer **2,0 %**

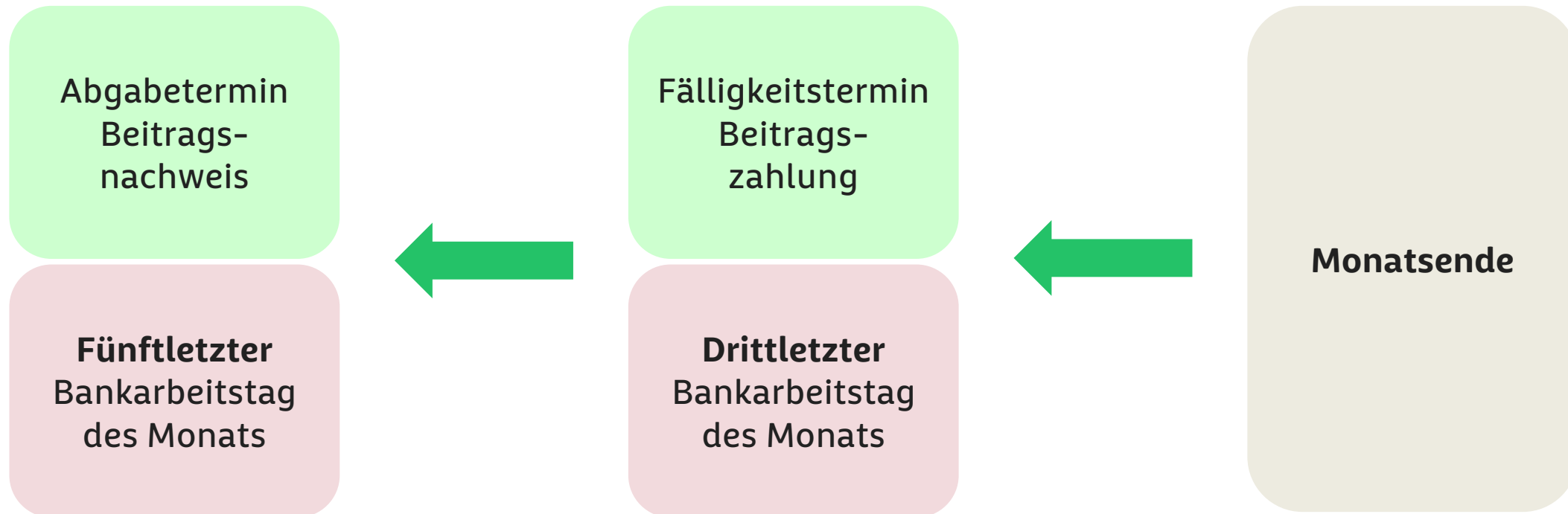
3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Fälligkeit der Beiträge

- **Grundsatz:** Beitragszahlung zum Fälligkeitstag entweder in tatsächlicher Höhe (z. B. bei Zahlung fester Monatsgehälter) oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld (z. B. bei Zahlung von Stundenlohn)
- Bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit auszugleichen
- **Vereinfachungsregelung:** Arbeitgeber dürfen – optional und ohne Bedingungen – die Beiträge des laufenden Monats in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen

3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Termine: Beitragsnachweis/-zahlung



3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Termine: Beitragsnachweis/-zahlung

2026	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beitragsnachweis*	26.	23.	25.	24.	22.	24.	27.	25.	24.	26.	24.	22.
Beitragszahlung	28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

* Beitragsnachweis-Datensatz muss der Krankenkasse zu Beginn dieses Tages (0.00 Uhr) vorliegen

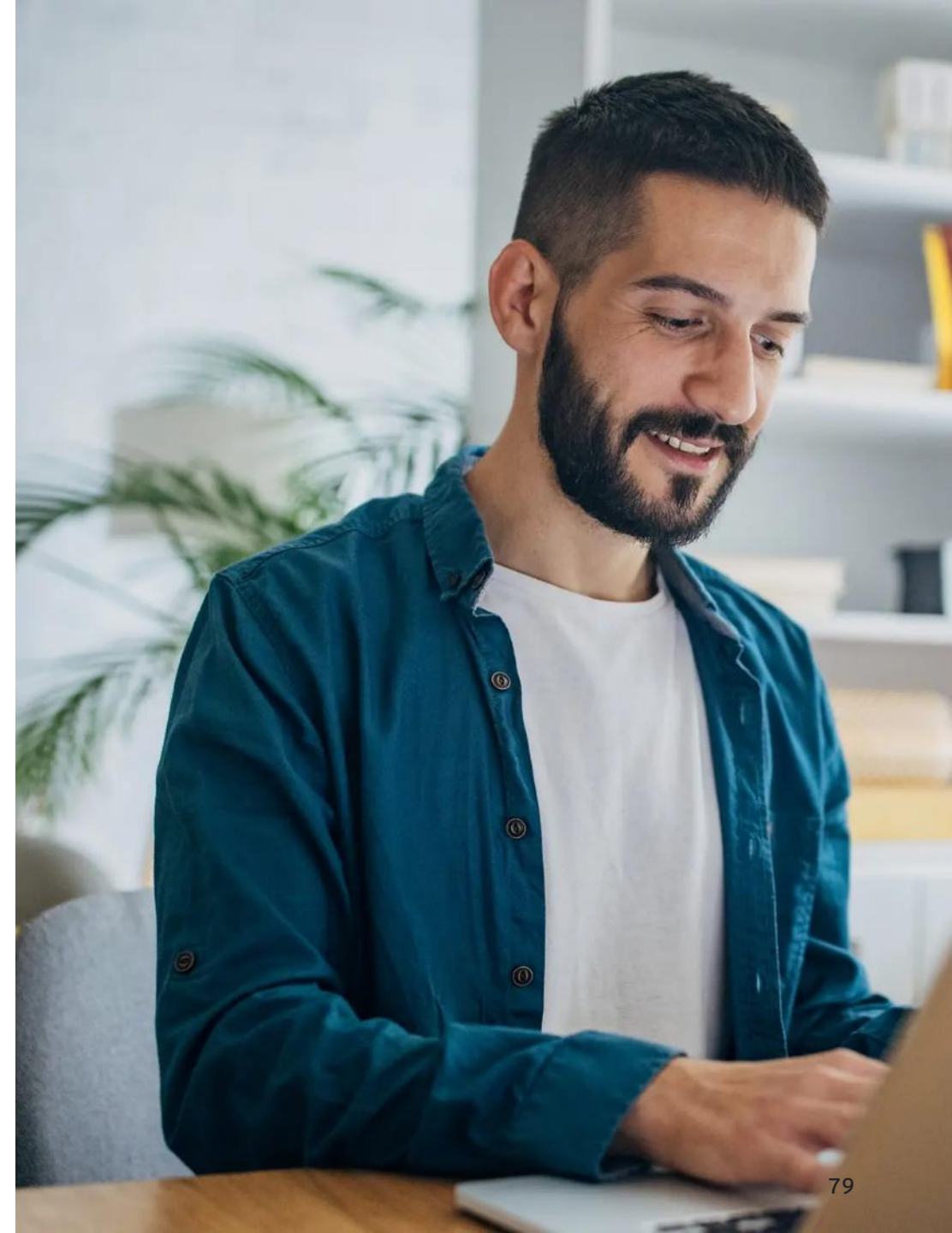
3 Gesamtsozialversicherungs- beitrag Verjährung

Regelfall: Verjährungszeitraum von 4 Jahren

- Ansprüche auf Beiträge verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind

Ausnahmefall: Verjährungszeitraum von 30 Jahren

- Ansprüche auf Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, wenn diese vorsätzlich vorenthalten wurden



3 Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Verjährung

Beispiel: Verjährung von Beitragsansprüchen

Der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund stellt im Rahmen einer Betriebsprüfung am 10.02.2026 fest, dass für das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers ab dem 01.03.2022 zu Unrecht die Regelung des Übergangsbereichs bei der Beitragsberechnung angewendet wurde.

Die Arbeitnehmer-Beitragsanteile wurden somit anstatt aus dem vollen Gehalt nur aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechnet.



Ein Teil der Beiträge wurde folglich ab dem 01.03.2022 fälschlicherweise nicht entrichtet. Die Beitragsansprüche verjähren jedoch erst am 31.12.2026.

4 Krankenkassen- wahlrecht

4 Krankenkassenwahlrecht

1

Bindungsfristen beim
Krankenkassenwechsel

2

Ablauf eines
Krankenkassenwechsels
mit Kündigung

3

Sofortiger Kassenwechsel
bei Mitgliedschaftsende
kraft Gesetzes

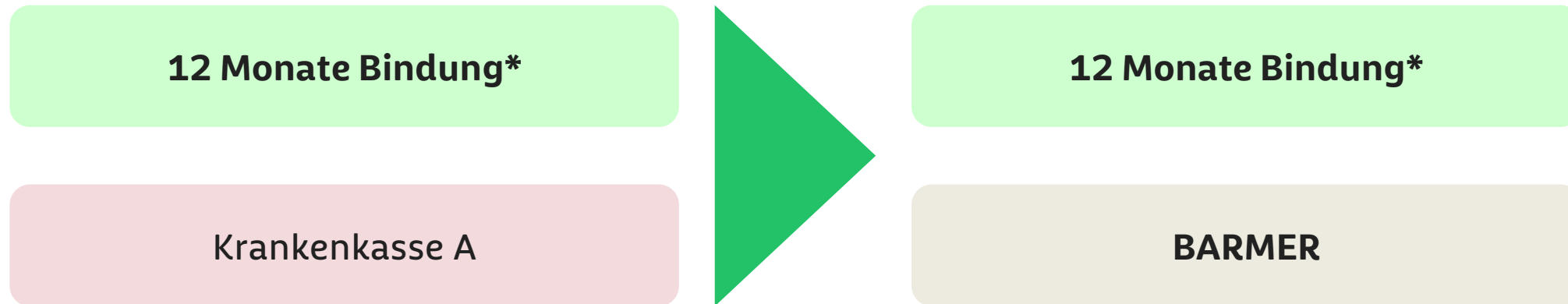
4

Ausübung des Wahlrechts
durch den Arbeitgeber
bzw. die Arbeitgeberin

4 Krankenkassenwahlrecht

Bindungsfristen beim Krankenkassenwechsel

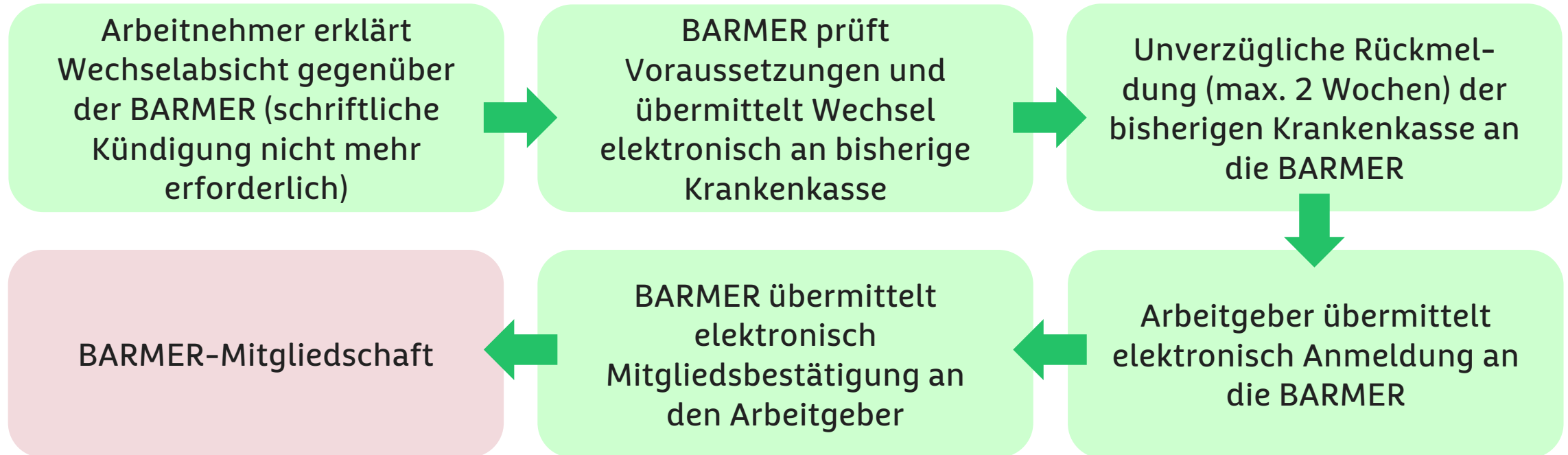
Allgemeine Bindungsfrist



* Bei Inanspruchnahme bestimmter Wahltarife gelten besondere Bindungsfristen von 12 bzw. 36 Monaten

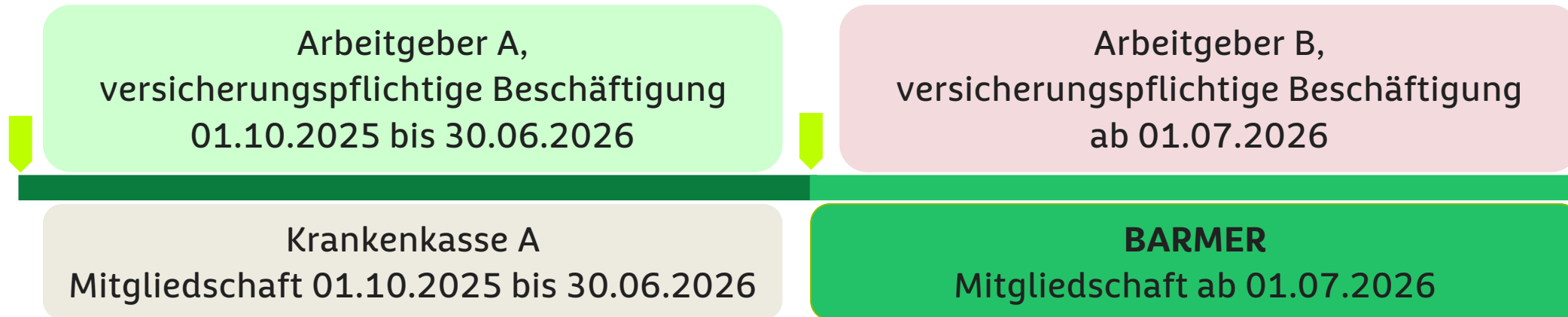
4 Krankenkassenwahlrecht

Ablauf eines Krankenkassenwechsels mit Kündigung



4 Krankenkassenwahlrecht

Sofortiger Kassenwechsel bei Mitgliedschaftsende kraft Gesetzes

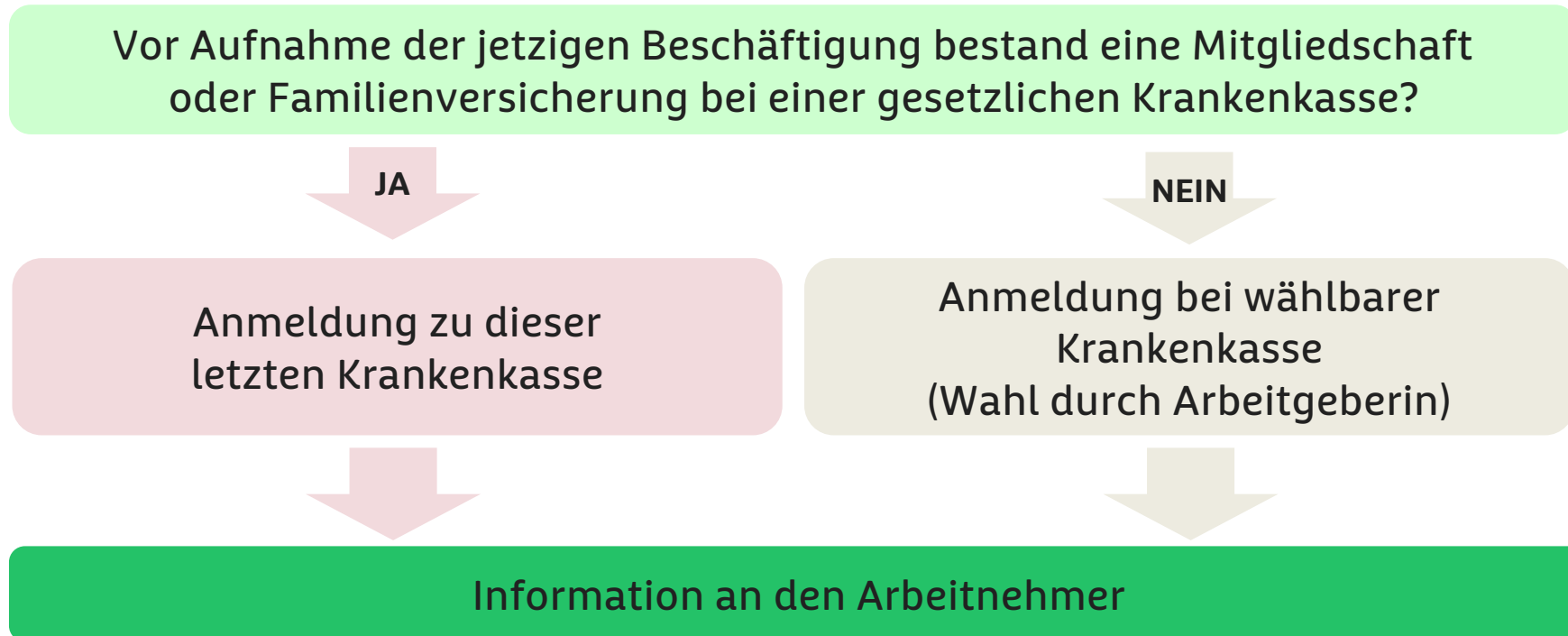


- Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetzes besteht immer ein sofortiges Wahlrecht, d. h. weder allgemeine noch besondere Bindungsfristen müssen erfüllt sein
- Einfache Wechselmöglichkeit zur BARMER z. B. aufgrund Arbeitgeberwechsel (innerhalb von zwei Wochen)

4 Krankenkassenwahlrecht

Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitgeber

Nicht (fristgerechte) Information des Arbeitnehmers über seine Krankenkasse (bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht):



5

Meldeverfahren

5 Meldeverfahren

1

Ablauf des
Meldeverfahrens

2

Meldetatbestände

3

Übersicht über die
Beitragsgruppen

3

Meldegründe / Grund der
Abgabe (GdA)

5

Jahresmeldung: GdA „50“

6

Unterbrechungsmeldung:
GdA „51“

7

Stornierung einer
Anmeldung

8

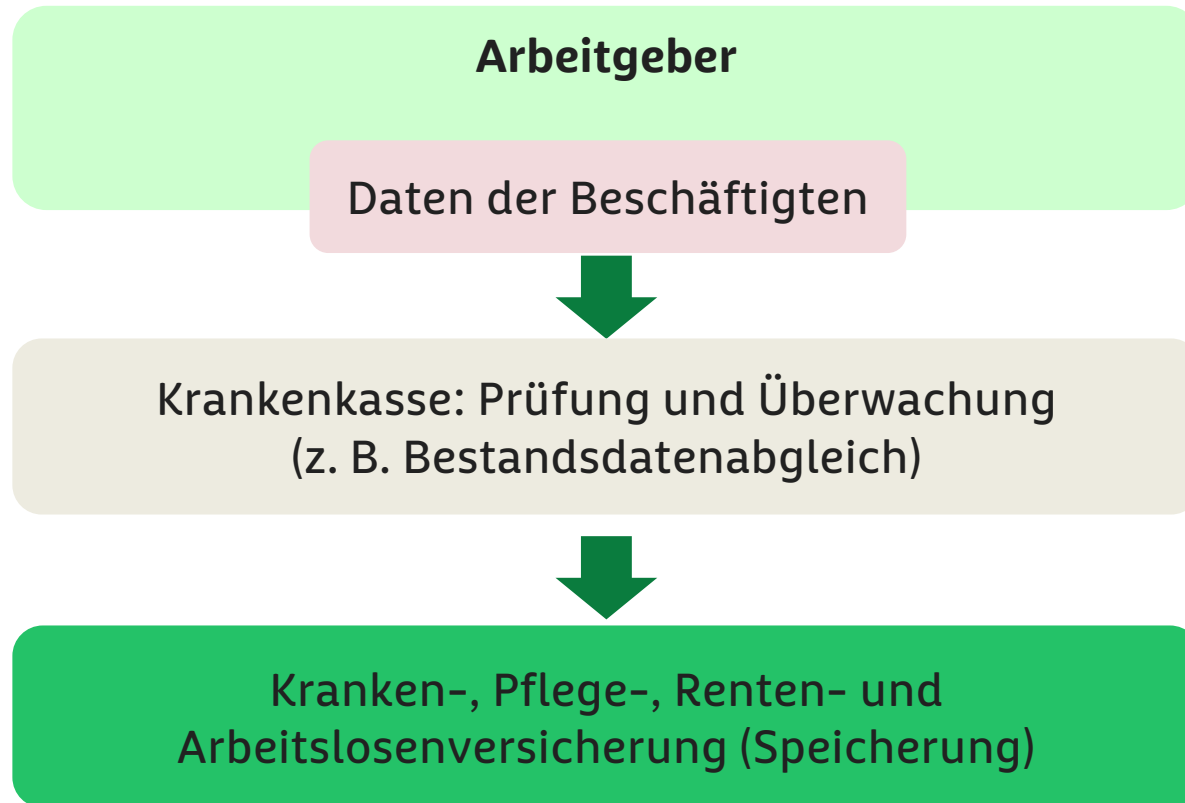
Meldung einer
Einmalzahlung per
Sondermeldung: GdA „54“

9

Personengruppen
(Beispiele)

5 Meldeverfahren

Ablauf des Meldeverfahrens



Rechtsgrundlage: DEÜV (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

5 Meldeverfahren

Meldetatbestände

- Sofortmeldung
- Anmeldung / Abmeldung
- SV-Jahresmeldung, UV-Jahresmeldung
- Unterbrechungsmeldung
- GKV-Monatsmeldung (bei Überschreitung BBG im Rahmen Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle)
- Änderungsmeldung (optional)
- Sondermeldung
- Meldungen in Insolvenzfällen
- Sonstige Meldungen
- Stornierungsmeldung zu einer fehlerhaft abgegebenen Meldung (bei Änderungsmeldung nicht möglich)

5 Meldeverfahren

Übersicht über die Beitragsgruppen

KV		RV		ALV		PV	
Kein Beitrag	0	Kein Beitrag	0	Kein Beitrag	0	Kein Beitrag	0
Allgemeiner Beitrag	1	Voller Beitrag	1	Voller Beitrag	1	Voller Beitrag	1
Ermäßigter Beitrag*	3	Halber Beitrag	3	Halber Beitrag	2	Halber Beitrag	2
Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte	6	Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte	5				
Freiwillige Krankenversicherung (sog. Firmenzahler)	9						

*) ohne Krankengeldanspruch

5 Meldeverfahren

Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)

Sofortmeldung

GdA „20“ Vor Aufnahme einer Beschäftigung in den 11 Branchen, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren verpflichtet sind (Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe etc.)

Anmeldung

GdA „10“ Beginn der Beschäftigung

GdA „11“ Krankenkassenwechsel

GdA „12“ Beitragsgruppenwechsel

GdA „13“ Sonstige Gründe, z. B. Änderung Personengruppenschlüssel

GdA „17“ Beginn Elternzeit

5 Meldeverfahren

Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)

Abmeldung

- GdA „30“ Ende der Beschäftigung
- GdA „31“ Krankenkassenwechsel
- GdA „32“ Beitragsgruppenwechsel
- GdA „33“ Sonstige Gründe
- GdA „34“ Ende sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung
(Unterbrechung ohne Entgeltzahlung > 1 Monat)
- GdA „37“ Ende der Elternzeit
- GdA „49“ Tod
- etc.

5 Meldeverfahren

Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)

Jahresmeldung

- GdA „50“ SV-Jahresmeldung
- GdA „92“ UV-Jahresmeldung

Unterbrechungsmeldung

- GdA „51“ Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld)
- GdA „52“ Elternzeit
- GdA „53“ Gesetzliche Dienstpflicht/freiwilliger Wehrdienst

GKV-Monatsmeldung

- GdA „58“

5 Meldeverfahren

Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)

Sondermeldung

GdA „54“ Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

GdA „57“ Sondermeldung bei Altersrentenantrag

Meldungen in Insolvenzfällen

GdA „70“ Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer

GdA „71“ Meldung des Vortages der Insolvenz / der Freistellung

GdA „72“ Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

5 Meldeverfahren

Jahresmeldung: GdA „50“

Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Franka Hoffmann ist seit Jahren bei Firma Kötter beschäftigt. Sie hat 2026 ein renten- und unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 36.250 € erzielt.



Firma Kötter hat folgende Meldungen zu erstatten:

- SV-Jahresmeldung (GdA „50“) mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens bis 15.02.2027
- UV-Jahresmeldung (GdA „92“) mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens bis 16.02.2027

5 Meldeverfahren

Jahresmeldung: GdA „51“

Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Der Bürokaufmann Jochen Berger erhält vom 18.01.2026 bis 14.03.2026 wegen einer Herz-Kreislauf-Erkrankung Krankengeld von der BARMER.



Aufgrund der Unterbrechung der Entgeltzahlung für mehr als einen vollen Kalendermonat (Februar 2026) ist zum letzten Tag der Entgeltzahlung eine Unterbrechungsmeldung (GdA „51“) zu erstatten (Meldezeitraum: 01 01 2026 – 17 01 2026).

Diese ist bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung zu erstatten.

5 Meldeverfahren

Stornierung einer Anmeldung

Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Die See-Apotheke hat Sarah Müller zum 15.02.2026 eingestellt. Irrtümlich gemeldet worden ist der 01.02.2026.



Die See-Apotheke hat die Anmeldung mit dem falschen Beschäftigungsbeginn (01.02.2026) unverzüglich zu stornieren und die Meldung mit den korrekten Angaben (15.02.2026) erneut zu übermitteln.

Die Stornierung kann nicht in einem Datensatz mit der Neumeldung vorgenommen werden, für die beiden Meldeanlässe sind auch zwei Meldungen zu erstellen.

5 Meldeverfahren

Meldung Einmalzahlung per Sondermeldung: GdA „54“

Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Carsten Schumann bezieht in der Zeit vom 14.10.2026 bis 24.01.2027 Krankengeld.

Im Dezember 2026 wird ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld gezahlt. Da er das Weihnachtsgeld während einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung erhält, ist es gesondert zu melden.



Sondermeldung (GdA „54“) mit Meldezeitraum 01.12.2026 – 31.12.2026 mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung.

5 Meldeverfahren

Personengruppen (Beispiele)

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale | 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte |
| 102 | Auszubildende ohne besondere Merkmale | 110 | Kurzfristig Beschäftigte |
| 121 | Auszubildende mit Entgelt \leq 325 €/Monat | 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit | 120 | Versicherungspflichtige Altersvollrentner |
| 105 | Praktikanten | 190 | Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind |
| 106 | Werkstudenten | | |

6

Arbeitgeber- versicherung

6 Arbeitgeberversicherung

1

Zuständigkeit der
Ausgleichskassen

2

Umlagen U1 und U2 –
Übersicht

3

Umlageversicherung bei
der BARMER

6 Arbeitgebersversicherung

Zuständigkeit der Ausgleichskassen

Besteht für den Arbeitnehmer eine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse?

NEIN

Besteht Beitragspflicht zur Renten-/Arbeitslosenversicherung

JA

Krankenkasse, die Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten-/Arbeitslosenversicherung ist

JA

Ausgleichskasse dieser Krankenkasse

NEIN

Arbeitgeber wählt die zuständige Krankenkasse aus (Regelung analog Kassenwahlrecht)

Besonderheit: für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte ist immer die Minijob-Zentrale bei der Knappschaft-Bahn-See zuständig

6 Arbeitgebersversicherung

Umlagen U1 und U2 – Übersicht

Arbeitgebersversicherung

Umlage 1 – U1

Aufwendungen bei Krankheit

Arbeitgeber

mit bis zu 30 Arbeitnehmern



Erstattungssätze = kassenindividuell
Umlagesätze = kassenindividuell

Umlage 2 – U2

Aufwendungen bei Mutterschaft

alle Arbeitgeber

(bis auf ganz wenige Ausnahmen)



Erstattungssatz = 100 %
Umlagesatz = kassenindividuell

6 Arbeitgeberversicherung

Umlageversicherung bei der BARMER

Ausgleich Arbeitgeberaufwendungen bei ...	Erstattungssatz	Umlagesatz
U1 – Krankheit (ermäßigt)	50 %	1,90 %
U1 – Krankheit (Regelsatz)	65 %	2,50 %
U1 – Krankheit (erhöht)	80 %	4,00 %
U2 – Mutterschaft	100 %*	0,42 %

* Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in tatsächlicher Höhe erstattet.

7 Insolvenzgeld- umlage

7 Insolvenzgeldumlage

1

Aufgabe der
Krankenkassen

2

Teilnahmeverpflichtung
und Abführung

3

Berechnungsgrundlagen
und Umlagesatz



7 Insolvenzgeldumlage Aufgabe der Krankenkassen

- Umlage zur **Finanzierung des Insolvenzgeldes**, welches Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Zahlungsfähigkeit ihres Arbeitgebers auf Antrag von der örtlichen Arbeitsagentur erhalten können
- Krankenkassen und Minijob-Zentrale ziehen die Insolvenzgeldumlage (InsGU) zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag monatlich ein und leiten sie arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weiter

7 Insolvenzgeldumlage

Teilnahmeverpflichtung und Abführung

Unternehmen müssen ihre Teilnahmeverpflichtung eigenständig prüfen – Größe, Branche oder Ertragslage spielen keine Rolle – und haben ggf. die InsGU unaufgefordert abzuführen

Ausgenommen sind u. a.: Öffentliche Hand (Insolvenz kommt nicht in Betracht), private Haushalte und Wohnungseigentümergeinschaften

Umlagepflichtige Unternehmen müssen die Insolvenzgeldumlage monatlich an die jeweils zuständige Krankenkasse bzw. die Minijob-Zentrale (für geringfügig Beschäftigte) abführen

7 Insolvenzgeldumlage

Berechnungsgrundlagen und Umlagesatz

- Berechnungsgrundlage ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des einzelnen Arbeitnehmers / der einzelnen Arbeitnehmerin (max. bis zur BBG-RV)
- Bei RV-Freiheit bzw. Befreiung von der RV-Pflicht ist das Arbeitsentgelt umlagepflichtig, das bei Bestehen von RV-Pflicht beitragspflichtig wäre (gilt u. a. für geringfügig Beschäftigte)
- Anders als etwa bei der U1 und U2 haben Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bei der Berechnung der InsGU darauf zu achten, dass auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld umlagepflichtig sind
- Im Beitragsnachweis-Datensatz ist die InsGU unter dem Beitragsgruppenschlüssel „0050“ nachzuweisen
- Umlagesatz 2026 = **0,15 %**

8 Künstlersozial- abgabe

8 Künstlersozialabgabe

1

Versicherungspflichtiger
Personenkreis

2

Abgabepflichtige
Auftraggeber

3

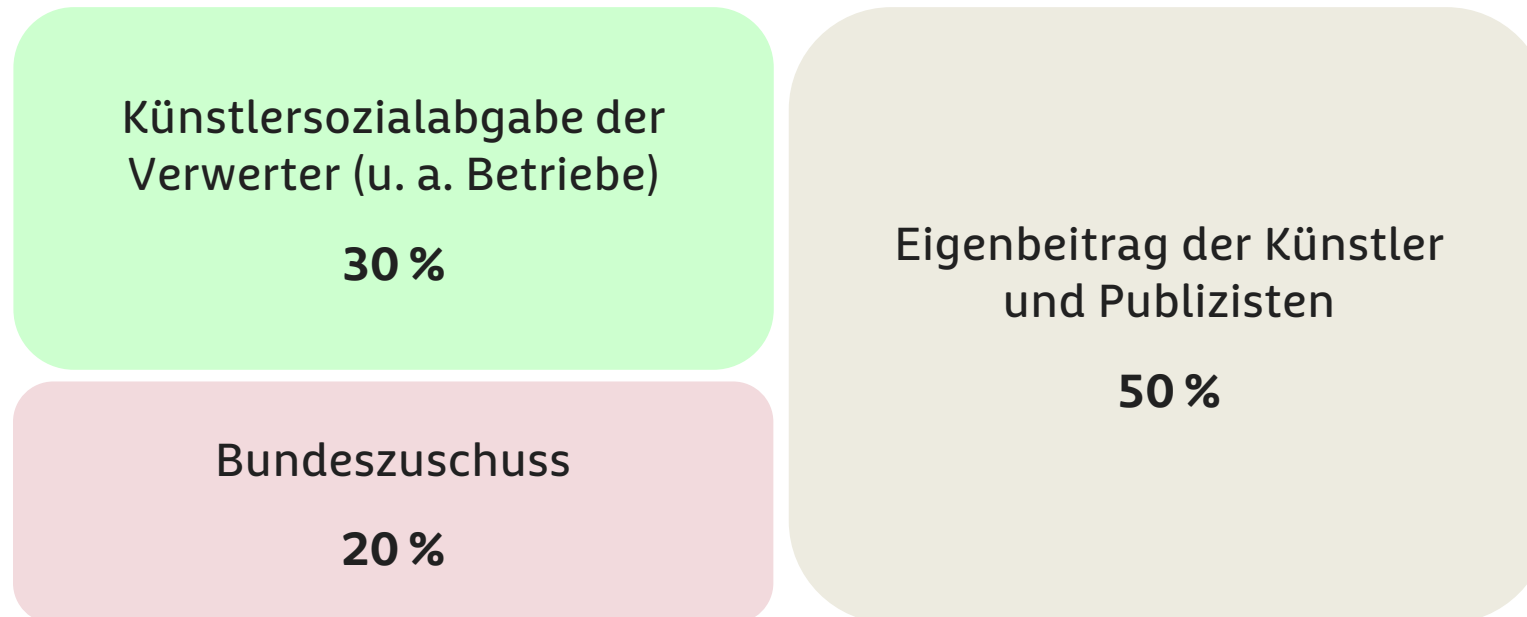
Melde- und
Abgabeverfahren

8 Künstlersozialabgabe

Versicherungspflichtiger Personenkreis

Bestimmte selbstständig tätige Künstler und Publizisten sind KV-, PV- und RV-pflichtig

Aufbringung der Mittel





8 Künstlersozialabgabe

Abgabepflichtige Auftraggeber

Wer ist abgabepflichtig?

- **Verwerter** künstlerischer oder publizistischer Werke (z. B. Verlage)
- Unternehmer, die Werbe-/Öffentlichkeitsaufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen
- Nutzer von Werken/Leistungen für das Unternehmen, z. B. bei Veranstaltungen
- **Ausnahmen:** nur gelegentliche Aufträge, Privatleute, Endverbraucher

8 Künstlersozialabgabe

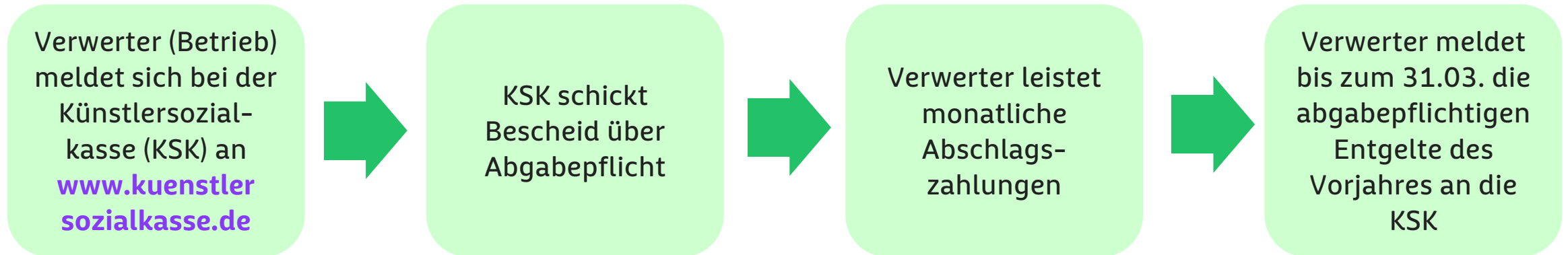
Abgabepflichtige Auftraggeber

Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

- Alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Nebenkosten) an selbstständige Künstler oder Publizisten (außer steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschale)
- Oberhalb der **neuen** Bagatellgrenze: 1.000 € (2026)
- Beauftragung von juristischen Personen (z. B. GmbH) ist nicht abgabepflichtig
- Künstlersozialabgabebesatz 2026 = 4,9 %

8 Künstlersozialabgabe

Melde- und Abgabeverfahren



Wichtig: Prüfung der Melde- und Abgabepflicht grundsätzlich alle vier Jahre durch die Rentenversicherungsträger (in bestimmten Fällen durch die KSK)

9 Angebote für Unternehmen

BARMER Online-Seminare für Unternehmen

Bleiben Sie mit unseren kostenlosen Online-Seminaren zu gesetzlichen Änderungen in der Sozialversicherung, Führungsthemen und Gesundheit im beruflichen Umfeld stets up to date. Infos und Anmeldung unter: www.barmer.de/seminare



**Ausbildung/
Berufseinstieg**



**Versicherung/
Meldeverfahren**



**Führung/
Verantwortung**



**Arbeit/
Gesundheit**

BARMER Firmen-Newsletter

Unverzichtbar für die HR-Praxis



Updates zur Sozialversicherung

Kompakt und aktuell informiert werden



Gesundheit im Betrieb

Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung



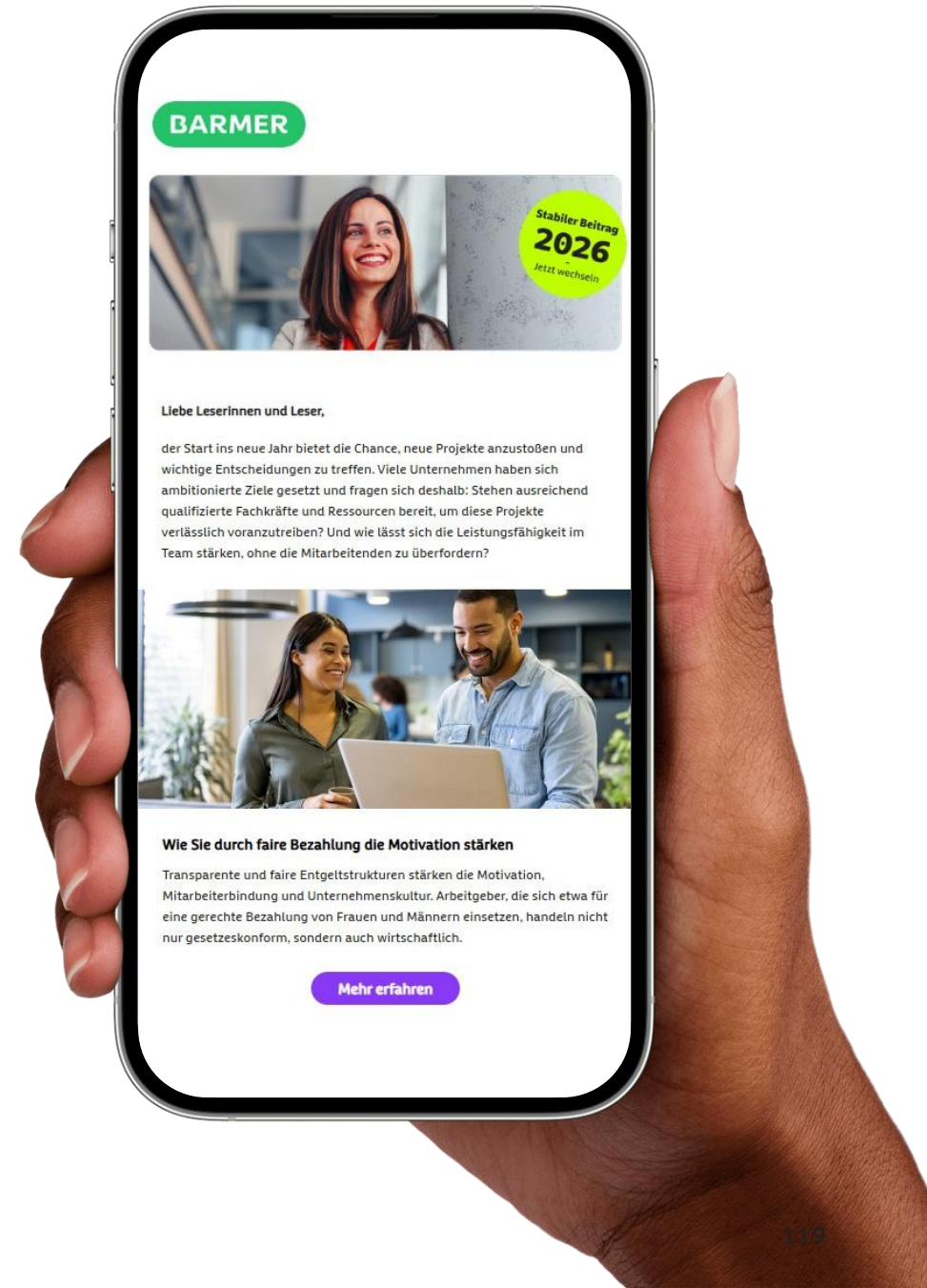
Rechner & Tools

Leichte Planung von Personalkosten und Arbeitszeiten



Jetzt kostenlos anmelden

www.barmer.de/firmennews



Unsere Kontaktmöglichkeiten



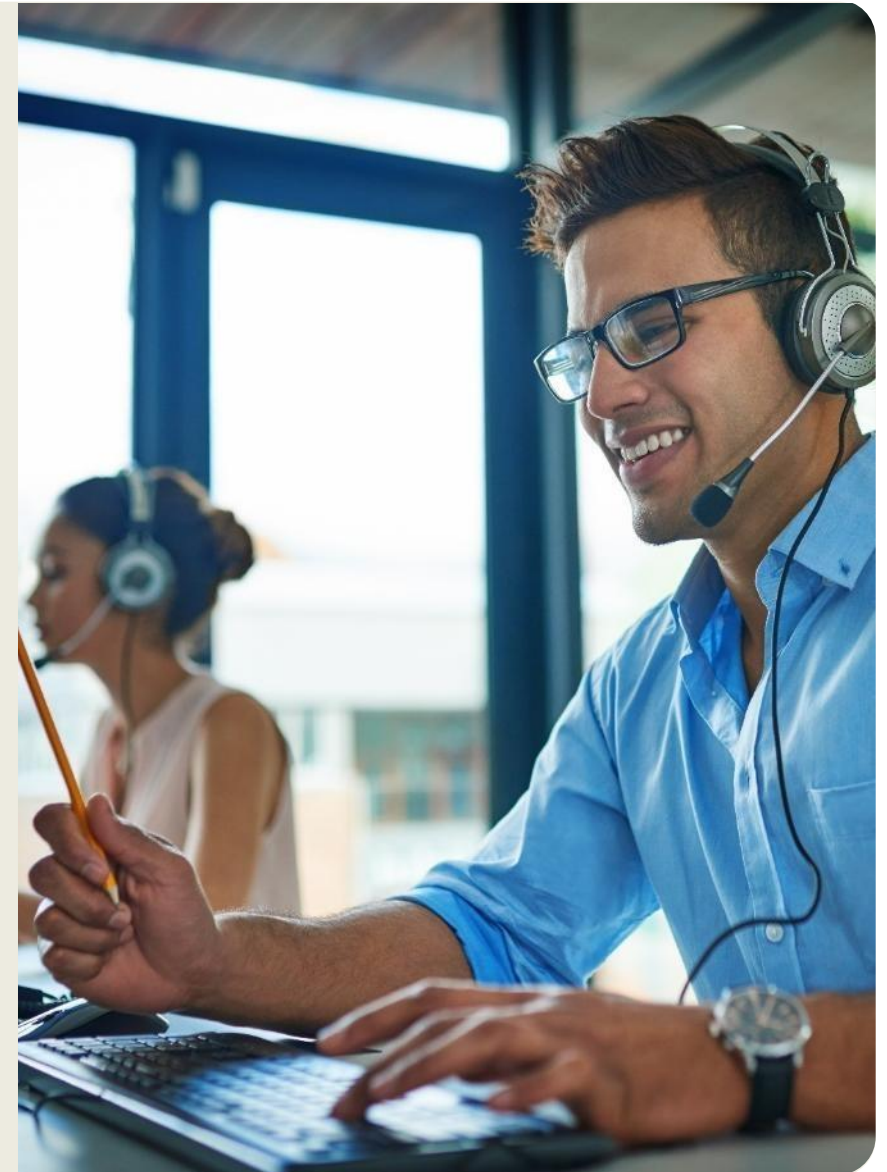
Telefonservice für Firmenkunden

Nutzen Sie das BARMER Telefon – wir kümmern uns um eine schnelle Lösung.
0202 568 333 0505



Nachricht an die BARMER

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt



Vielen Dank!

BARMER